

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 21

Artikel: Militärische Betrachtungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 21. Mai.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Taschenkalender für schweiz. Wehrmänner. — F. Schiffner: Die photographische Messkunst oder Photogrammetrie. — C. Kötschau: Irrthümer des Friedenssoldaten im Feld. — Sommerfeldt: Die Grundlage der Festigkeitslehre provisorischer Eisenbahn-Brücken. — v. Boguslawski: Neue Studien über die Schlacht bei Wörth. — Eisenbahn- und Post-Kommunikationskarte von Oesterreich-Ungarn, 1892. — Eidgenossenschaft: Abänderungen an der Truppenorganisation. Veränderungen im Instruktionskorps. Fussbekleidung der Armee. Militärretat des V. Divisionskreises. Kriegsgericht der V. Division. Literatur. Eidg. Schützenfest 1892 in Glarus. Offiziersgesellschaft des Kantons Bern. — Ausland: Frankreich: Hr. Sever. — Verschiedenes: Türkische Offiziere und Paschas. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Das eigenthümliche Gefüge des schweizerischen Wehrwesens ist eine Folge der eigenartigen Entwicklung der Eidgenossenschaft. Diese war früher ein Staatenbund und ist erst in der Mitte dieses Jahrhunderts und zwar nicht ohne innere Kämpfe zu einem Bundesstaat geworden. Noch heute ist sie von einem Einheitsstaat weit entfernt. Nicht dass der Vortheil eines Rechtes und einer Armee in dem Lande nicht ziemlich allgemein erkannt würde, aber grosse Hindernisse stehen der Verwirklichung des Gedankens entgegen.

In unserm Lande ist der Wille der Mehrheit höchstes Gesetz; die Minderheit fürchtet daher Vergewaltigung bei einem Einheitsstaat. Sie wird gebildet aus Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, politischen Parteien u. s. w., die einzeln die Minderzahl der Bevölkerung, zusammen aber die Mehrzahl derselben ausmachen. Dieses sind die Gegner des Einheitsstaates und zwar aus begreiflichen Gründen. In dem kleinern Kreise der Kantone können sie die herrschende Partei sein; in dem Einheitsstaat würden sie die beherrschte werden und sich den unangenehmen Folgen dieses Verhältnisses aussetzen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es in der Schweiz leichter ist, Neuerungen zu verhindern, als ihnen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Minoritäten sind die eigentlichen Träger der Kantonssouveränität. Nach Ansicht mancher schweizerischer Staatsmänner ist die letztere sogar eine Bedingung für das Bestehen der Eidgenossenschaft. Bei der Verschiedenheit des Volkscharakters und der Interessen lässt sich diese Behauptung nicht unbedingt in Abrede stellen.

Wie der Einheitsstaat findet auch die Einheitsarmee ihre Gegner. Die Nothwendigkeit einer solchen wird Niemand bestreiten, welcher von den Erfordernissen des Krieges einen Begriff hat. Der Wunsch nach einem einheitlich geleiteten und dadurch kräftigern Wehrwesen hat sich aber aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht stärker geltend gemacht; diese sind hauptsächlich:

1. Ueberschätzen der durch den Wienerkongress 1815 von allen Mächten anerkannten Neutralität der Schweiz.*)
2. Mangel an Kenntniss des Wesens und der Anforderungen des Krieges und des Werthes der Wehreinrichtungen in den Räten und im Volke.
3. Unkenntniss der Schrecken und Plagen, von welchen der Krieg begleitet ist, und des traurigen

*) Neutralität, Nichtbetheiligung eines Staates am Kriege anderer Staaten. Durch die Neutralitätserklärung verpflichtet sich ein Staat, sich nicht nur nicht am Kriege zu betheiligen, sondern auch nicht durch Subsidien, Lieferung von Kriegsmaterialien, Stellung von Transportmitteln, Gestattung von Werbung, kriegsbaulichen Anlagen und Truppenbewegungen auf seinem Gebiete einen der streitenden Theile zu begünstigen. Die Anerkennung der von einem Staate erklärten Neutralität seitens der kriegführenden Parteien bringt es mit sich, dass dieselben von dem betreffenden Staate keine Begünstigung fordern dürfen und sich jeder feindseligen Behandlung seines Gebietes und seiner Angehörigen enthalten müssen. Auch ist der neutrale Staat befugt, zur Aufrechthaltung seiner Neutralität geeignete Massregeln zu treffen und sich nöthigenfalls zu rüsten (bewaffnete Neutralität). Die durch völkerrechtliche Akte einzelnen Staaten z. B. Belgien und der Schweiz verbürgte „immerwährende Neutralität“ soll nur die garantirenden Mächte verpflichten, denselben nicht Eingehung eines Kriegsbündnisses mit einer oder mehreren derselben zuzumuthen, nicht aber denselben jede freiwillige Theilnahme an einem Kriege zu verbieten. (Meyers Handlexikon Artikel „Neutral.“)

Schicksals, welches die Bewohner des Kriegsschauplatzes erwartet. Von den Zerstörungen, Requisitionen, den Leiden, Misshandlungen, Gewaltthätigkeiten, welche der Krieg im Gefolge hat, machen sich wenige Leute einen richtigen Begriff. Die Generation, welche die Schreckensjahre 1798, 1799 und 1800 erlebt hat, ist längst ins Grab gesunken; die jetzige kennt den Krieg nur vom Hörensagen und glaubt nicht an seinen furchtbaren Ernst.

4. In Folge dieser verhängnissvollen Unkenntniss wird die Armee häufig nur als ein Mittel zur Erreichung ehrgeiziger oder parteipolitischer Zwecke angesehen. Man misst ihr als Werkzeug zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes für Gefahr und Noth nicht die Wichtigkeit bei, welche sie verdiente. Diese Bemerkung betrifft nicht nur wenige Personen und eine einzelne Partei.

Aus diesen Gründen (die durchaus nicht die einzigen sind) haben sich in unserm Lande längst überlebte Militärinstitutionen bis auf den heutigen Tag erhalten. Gegen letztere ist schon bei Entstehung dieses Blattes (vor nahezu sechzig Jahren) ein vergeblicher Krieg geführt worden.

Zu Gunsten der Bundesarmee (gegenüber der Einheitsarmee) wird ihre geschichtliche Berechtigung angeführt. Wir wollen diese nicht bestreiten, können aber (aus militärischen Gründen) die Berechtigung nicht anerkennen. Gleichwohl geben wir zu, dass mit einer einheitlichen Verwaltung des Militärwesens nicht alles gethan ist!

Es scheint hier nothwendig, einen Blick auf die Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihr Wehrwesen zu werfen. Dieses wird manche sonst unverständliche Erscheinung erklärlich machen.

Vor einem halben Jahrtausend ist aus Bestandtheilen des deutschen Reiches der Bund der schweizerischen Eidgenossen entstanden. Die damals im Reich herrschende Verwirrung und Gesetzlosigkeit hat zu demselben den Anstoss gegeben. Die Orte (Länder und Städte) verbündeten sich zu gemeinsamem Schutz. In der Folge hat sich der Bund vergrössert; gemeinsame Interessen hielten denselben zusammen und in den ersten zwei Jahrhunderten gab ihm das Glück der Waffen und eine den Gegnern überlegene Kriegskunst Bestand.

Die langen Kriege im XIV. und XV. Jahrhundert und später französischer Einfluss lockerten die Bande, welche die Eidgenossenschaft mit dem Reich zusammenhielten. In dem westphälischen Frieden (1648) wurde die Schweiz als selbstständiger Staat anerkannt. Eine vorsichtige Politik sorgte dafür, dass das Land in den nächsten Jahrhunderten von äusseren Kriegen verschont blieb. Die Staats- und Militärverfassung der Eidgenos-

senschaft behielt in dieser langen Zeit unverändert ihren ursprünglichen Charakter bei.

Jeder Ort (Kanton) ordnete nach eigenem Ermessen seine inneren Verhältnisse und sein Wehrwesen. Das Heer der Eidgenossenschaft bildete sich durch die Vereinigung der verschiedenen kleinern und stärkern Kontingente der Orte oder Kantone, welche unter eigenen Fahnen und Führern zu Felde zogen.

In der ältesten Zeit des Bundes wurde die Stärke der Kontingente zum Bundesheer von Fall zu Fall festgesetzt. Später waren dieselben bestimmt bemessen, als einfaches, doppeltes Kontingent u. s. w.

Frühe erkannte man, dass im Kriege in einem Heer, welches zu gleichem Zwecke wirken soll, in manchen Beziehungen ein übereinstimmendes Vorgehen unerlässlich sei. So entstand der Sem-pacherbrief von 1393, die erste gemeinsame Kriegsordnung der schweizerischen Eidgenossen. Diese ist im Laufe der Zeit mit vielen Zusätzen versehen worden.

Die mangelhafte Einrichtung des schweizerischen Bundesheeres machte sich weniger fühlbar, so lange es bei den Nachbarn der Eidgenossenschaft nicht viel besser bestellt war. Wie aber die Nachbarstaaten sich vergrösserten und die Heere derselben eine festere Organisation erhielten, fühlte man auch in der Eidgenossenschaft das Bedürfniss nach einer bessern Militär-Organisation. So entstand das eidg. Defensional 1668. Dieses fand aber nicht allgemein Eingang und 1798 brach der morsch gewordene Staatenbund mit seinem vernachlässigten Wehrwesen bei dem Angriff der Franzosen zusammen. Nicht die vereinte Eidgenossenschaft, sondern nur einzelne Orte leisteten einen zwar hoffnungslosen aber tapfern Widerstand. Durch diesen haben sie die Ehre der Schweiz vor den Augen Europas gerettet.

Das Land wurde in den folgenden Jahren der Tummelplatz fremder Heere und als diese abzogen, war die Schweiz so ruinirt, dass sie in der nächsten Zeit an die Schaffung eines bessern Wehrwesens nicht denken konnte.

Die Zerrissenheit der innern Verhältnisse und die äusserst mangelhaften Wehranstalten liessen im Winter 1813/14 in der Schweiz den Gedanken nicht aufkommen, sich dem Durchmarsch der Alliirten zu widersetzen. 1815 musste sie den Alliirten sogar Heeresfolge leisten. Allerdings hat der sogenannte Pontarlierzug auf's Neue bewiesen, dass eine Miliz zu offensiven Unternehmungen nicht geeignet sei.

In Folge der gemachten traurigen Erfahrungen fühlte man in der Schweiz, dass trotz der auf dem Wiener Kongress von allen Staaten anerkannten Neutralität eine festere Organisation des

Staates und des Wehrwesens nothwendig sei. In Bezug auf das letztere entstanden die Militär-Organisationen von 1817, 1850 und endlich von 1874.

Successive ist die Gewalt des Bundes vermehrt worden. Die äussere Politik ist ganz und die Verwaltung des Wehrwesens grossentheils in seine Hand übergegangen.

Es ist dieses begreiflich. In stets grössern Kreisen musste sich die Ueberzeugung Bahn brechen, dass die kleine Schweiz aller ihrer Kräfte bedürfe, um bei den mächtigen Nachbarstaaten einige Beachtung zu finden.

Wie sich die staatlichen Verhältnisse in Europa gestaltet haben, fallen die einzelnen Kantone mit ihren Truppen ausser Betracht.

Gleichwohl vermissen die Kantone das unbedingte Verfügungsrecht über ihre Duodez-Armeen schmerzlich. — Gerne haben sie dem Bund die Lasten des Militärwesens abgetreten, aber die Verwaltung desselben möchten sie behalten.

Wenn die Kantone, wie in frühern Jahrhunderten, auf dem Standpunkt des Bundesheeres und der Stellung von bestimmten Kontingenten verbleiben wollten, hätten sie folgerichtig die Kosten für Ausrüstung, Bewaffnung, Ausbildung u. s. w. tragen sollen. Nicht unrichtig ist das bei uns übliche Sprichwort: „Wer bezahlt, befehlt.“

Jetzt werden vom Bund die Truppen bewaffnet, bekleidet, ausgerüstet, er trägt die Kosten für ihre Ausbildung, ihren Unterhalt u. s. w. Die Kantone liefern nur das nackte Menschenmaterial. Sie haben sich wenig mehr vorbehalten als einigen Einfluss auf die Beförderungen, die Anschaffung der Kleider für den Bund, wobei ein kleiner Profit in ihre Tasche fällt und die Hälfte des Militärpflichtersatzes u. s. w.

Merkwürdig, für den Einzelnen, für alle Staaten, ist das Wehrwesen eine Last, es verursacht Auslagen, nur die schweizerischen Kantone haben es verstanden, daraus eine Einnahmequelle zu machen! Allerdings würde diese geringer sein, wenn sie die Familien der Wehrmänner unterstützen würden, wie dieses Art. 234 der Militär-Organisation von 1874 vorschreibt.

Die Bundesverfassung und das Organisationsgesetz von 1874 haben den Kantonen nur so viel Einfluss auf das Militärwesen gelassen, dass sie hindern und die Schwierigkeiten der Verwaltung vermehren, aber nichts Nützliches leisten können. Aus diesem Grunde wünschten wir Beseitigung dieses für unsere Wehrkraft schädlichen Verhältnisses.

Wir wissen wohl, dieses wird noch lange ein frommer Wunsch bleiben. Der Verwirklichung des Gedankens einer einheitlichen Armee stehen

grosse, beinahe unübersteigliche Hindernisse entgegen. Wenn die Erreichung dieses höchsten Zieles dormalen auch nicht möglich ist, müssen wir demselben doch möglichst nahe zu kommen suchen. „Wir brauchen eine einheitliche Armee, um einem äussern Angriff kräftigern Widerstand leisten zu können.“ Die Mittel zu diesem Zwecke sind Aufstellen der organisatorischen Einrichtungen, welche die Militärverwaltungen der Kantone entbehrlich machen und strenges Vermeiden alles dessen, was den Gedanken aufkommen lassen könnte, dass durch das Militärwesen irgend etwas Anderes angestrebt werde, als die Vertheidigung des Vaterlandes in den Tagen der Gefahr.

Wir sagen daher: „Die erste Bedingung für eine einheitliche schweizerische Armee ist die volle Sicherheit, dass diese den Einflüssen der Parteipolitik entzogen sei.“

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1892. Frauenfeld, Verlag von J. Huber.

In Leinw. geb. Fr. 1. 85, in Leder geb. Fr. 3. — Kalender gibt es eine grosse Menge. Der vorliegende verdient aber wegen der zahlreichen Notizen über Gegenstände von allgemeinem oder militärischem Interesse die grösste Verbreitung. Dem Offizier, Unteroffizier und Soldaten können dieselben in hundert Fällen von Nutzen sein.

Der Jahrgang 1892 ist mit dem wohlgetroffenen Bild des verstorbenen Oberst Albert Stadler geschmückt. Ausserdem finden wir eine grosse Zahl neuer Artikel.

Die photographische Messkunst oder Photogrammetrie, von Franz Schiffner, Professor zu Pola. Halle 1892. Preis Fr. 5. 35.

In rascher Entwicklung hat die Photographie aus ihrer anfänglichen Hauptanwendung zur Darstellung von Familienbildern einen Siegeszug angetreten auf alle Gebiete des menschlichen Wirkens und Könnens: Wissenschaft und Kunst, Rechtspflege und Publizität, Handwerk und Technik, alle haben sie sich bereits dienstbar gemacht und können ihrer nicht mehr entrathen. Auf dem Gebiete der Technik war es insbesondere das Vermessungswesen, das schon seit längerer Zeit die Photographie sich nutzbar zu machen wusste, sei es zu einfachen Kopieen im Massstabe des Originals, sei es zu Uebertragungen unter gleichzeitiger Veränderung des Massstabes, also zu Reproduktionen, die alle, und das muss besonders betont werden, von vorneherein die Sicherheit fehlerloser Wiedergabe boten. Von der Reproduktion eines Originals bis zu den Versuchen zur Herstellung des Originals selber auf photographischem Wege war es nur ein Schritt